

Mit hohem Reggtsdekrete ddo. 16. Dez. v. J., Empf. 5. v. M., S. 69786, ist an das fürsterzb. Konsistorium Folgendes gelangt:

»Das von den Civil-Seelsorgern durch die k. k. Kreisämter jährlich einzusendende Summarium der Gebornen, Getrauten und Gestorbenen enthält auch jene Tauf-, Trauungs- und Begräbnis-Akte, welche sich hinsichtlich der Militärpersonen ergeben haben. Da aber dießfalls hinsichtlich der letztgenannten Personen auch von dem k. k. Feldsuperiorate ein eigenes Summarium jährlich vorgelegt wird, mithin dergleichen Akte in diesem und in den Summarien der Civil-Seelsorger, also doppelt aufgeführt erscheinen: so ergibt sich, daß bey Zusammenstellung der eingelangten Summarien zu einem Haupt-Summarium die Berechnung irrig sey.«

»Damit nun diese Unrichtigkeit bey der Total-Zusammenstellung vermieden werde, so haben die Civil-Seelsorger von nun an am Ende der nach Vorschrift des Reggtsdekretes vom 27. May 1828, S. 28861, dießfalls einzureichenden Tabellen folgende Bemerkung beyzufügen:

Hierunter sind Tauf- . . . . .  
Trauungs- } Akte  
Begräbnis- }  
im Ganzen . . . . .

»dergleichen Akte mit Militärpersonen vorgenommen worden.«

Diese hohe Verordnung wird sämmtlichen H. H. Seelsorgern zur genauen Darnachachtung bey der Verfassung der in Rede stehenden Jahrestabellen hiemit bekannt gemacht.

Um die von dem Civil-Clerus jährlich an das Militär einzusendenden Auszüge aus seinen Tauf-, Trauungs- und Sterberegistern, in so ferne diese Militärpersonen betreffen, mit den dießfälligen Protokollen der Militär-Geistlichkeit in Einklang zu bringen, und die letztere in den Stand zu setzen, ihre Protokolle genau nach jenen Ausweisen auszufüllen, welche in den für den Militär-Clerus vorgeschriebenen, nicht durchaus mit den Civilregistern übereinstimmenden Formularbögen enthalten sind: ist nach dem Inhalte eines hohen Reggtsdekretes ddo. 13. v. M., S. 1433, auf Einschreiten des k. k. Hofkriegsrathes mit hoher Hofkanzleyv. v. 31. Dez. v. J. befohlen worden, daß künftighin in den einzelnen Rubriken der bey dem Civil-Clerus eingeführten Formularbögen der Tauf-, Trauungs- und Sterberegister in Beziehung auf die Militär-Funktionen nebst den gewöhnlichen, durch die Überschriften der Rubriken bezeichneten Daten und Angaben auch noch nachstehende aufgenommen werden sollen, nämlich:

In den Tauf-Matrikeln ist in der ersten Rubrik nebst dem Nahmen und Charakter des taufenden Priesters auch der Ort beyzusehen, wo die Taufhandlung verrichtet wurde. — In der Rubrik der Ältern des Täuflings ist bey der Taufe unehelicher Kinder, welche der Vater als die seinigen vor Zeugen anerkennt, nebst dem Nahmen, der Condition und dem Charakter des Vaters auch das Regiment, Bataillon oder Corps, in welchem letzterer allenfalls bey dem Militär dienet, aufzuführen, oder zu bemerken, daß er bereits im Pensionsstande lebet. — In die für die Pathen bestimmte Rubrik haben sich diese, wie ohnehin die Verordnung auch für die Führung der Civil-Matrikel besteht, mit Tauf- und Zunahmen und Charakter eigenhändig einzuschreiben. Bey unlesbarer Schrift hat der Taufende die Pathen wiederholt einzuschreiben; und Pathen, die nicht schreiben können, haben ihre von Anderen eingetragene Unterschriften mit dem üblichen Kreuzzeichen zu bestätigen. — In der Rubrik, »Anmerkung« wäre im Falle der Taufe eines unehelichen Kindes ausdrücklich anzuführen, ob der Vater bey der Taufhandlung zugegen war, ob er das Kind für das seinige anerkennt, und sich als Vater vor Zeugen in das Taufbuch eingeschrieben oder Jemanden zum Einschreiben ersucht habe.

In den Trauungs-Matrikeln sind in der ersten Rubrik nebst dem Monats-tage und dem Jahre der Trauung, auch noch der Name und Stand des trauenden Priesters, dann der Name des Ortes, wo die Trauung vollzogen wurde, beyzurücken. — In der zweyten Rubrik muß nebst dem Nahmen und Charakter des Bräutigams auch das Regiment, Bataillon oder Corps, bey welchem er dienet, sein Vaterland und Geburtsort, dann der Name und Charakter seiner Ältern angegeben und bemerkt werden, ob letztere noch am Leben oder

1) In Betreff der Jahrestabellen über d. Gebornen, Getrauten und Gestorbenen.

2) Instruktion in Betreff der jährlich einzusendenden Militär-Tauf-, Trauungs- und Todten-Matrikel.

